Amtsblatt

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang	Ausgegeben:	Nr.
26	**Heek, den 16.04.2020**	**10/2020**

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt/Titel	Seite
1	31.03.2020	42. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 Stockumer Hoff	2
2	14.04.2020	Genehmigung und Wirksamkeit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heek	3-4
3	14.04.2020	Bebauungsplan Nr. 77 „Am Rathaus“ a) Aufstellungsbeschluss b) Auslegung	5-8
4	14.04.2020	Bebauungsplan Nr. 78 „Am Hohen Haus“ a) Aufstellungsbeschluss b) Auslegung	8-11
5	16.04.2020	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Heek zur Aufhebung von Allgemeinverfügungen der Gemeinde Heek zu Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen	12

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k

Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Gemeinde Heek

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 11.03.2020 die 42. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 Stockumer Hoff gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Von der Änderung ist das Grundstück Gemarkung Nienborg, Flur 25, Flurstück 540 betroffen.

Der Bebauungsplan mit der Änderung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48619 Heek, den 31.03.2020

Der Bürgermeister
i.V.

(Lenfers)

Bekanntmachung
Genehmigung und Wirksamkeit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heek

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Heek am 11.12.2019 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heek.

Münster, den 01.04.2020
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.100-006/2020.0001.7/20
L.S.
i.A.
W. Rieger

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Bei der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind".

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1
   Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines jeden Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Heek, den 14.04.2020
Der Bürgermeister

Weilinghoff

Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 77 Am Rathaus
a) Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege beschloss am 19.02.2020, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung für den Bereich Rathaus einen Bebauungsplan im Sinne der §§ 30, 13a, BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 77 „Am Rathaus".

Der Geltungsbereich geht aus dem nachfolgenden Plan hervor.

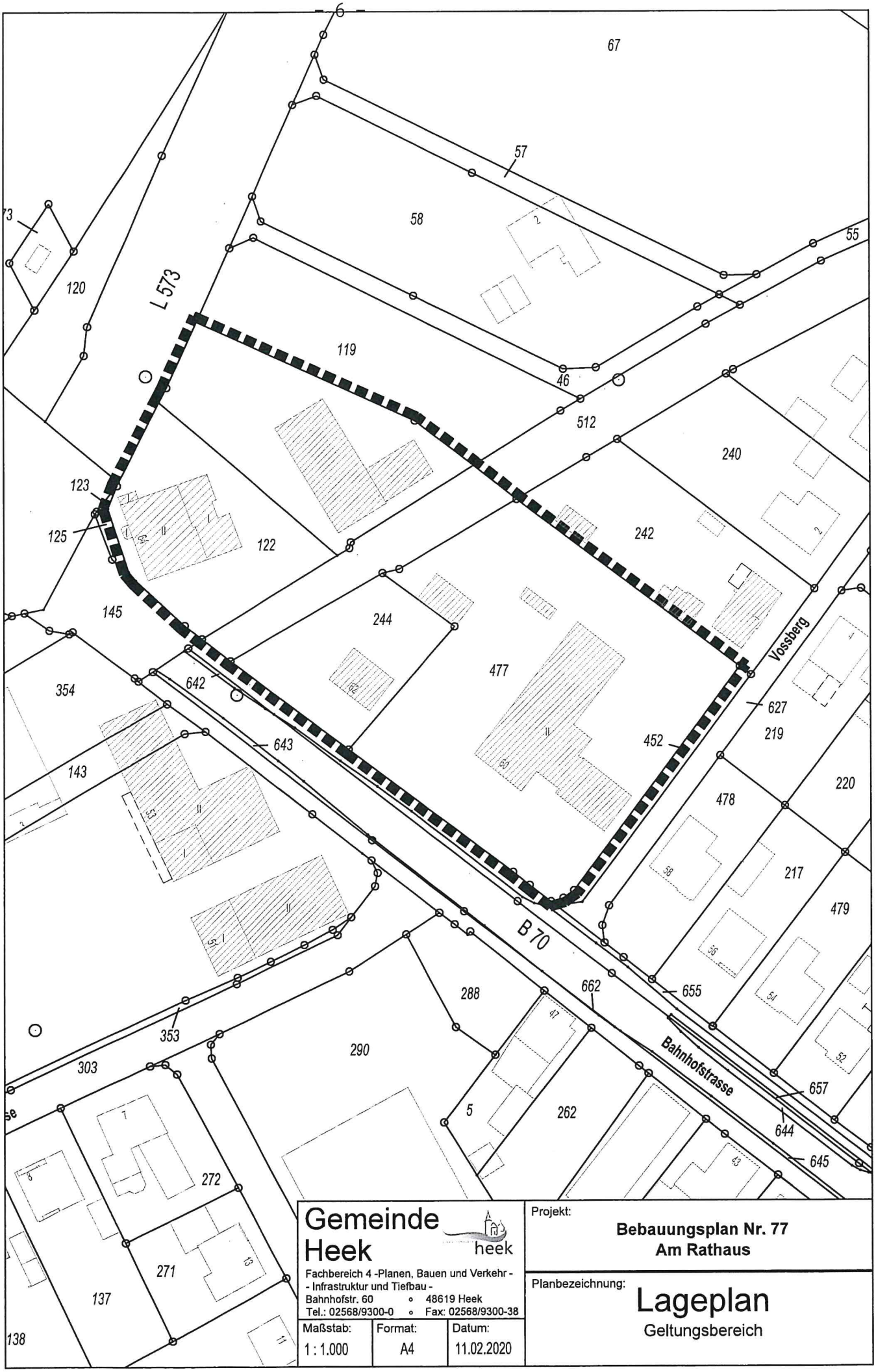

Gemeinde Heek

heek

Fachbereich 4 -Planen, Bauen und Verkehr -
- Infrastruktur und Tiefbau -
Bahnhofstr. 60 ∘ 48619 Heek
Tel.: 02568/9300-0 ∘ Fax: 02568/9300-38

Maßstab:	Format:	Datum:
1 : 1.000	A4	11.02.2020

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 77
Am Rathaus

Planbezeichnung:

Lageplan

Geltungsbereich

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses vom 19.02.2020 zum Bebauungsplan Nr. 77 „Am Rathaus“ stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege vom 19.02.2020 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der derzeitig gültigen Fassung verfahren.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 77 „Am Rathaus“ wird hiermit angeordnet.

Heek, den 14.04.2020

Der Bürgermeister

(Weilinghoff)

b) Erneute Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Am Rathaus“ beschlossen.

Die erste Auslegung des Planentwurfes erfolgte vom 09.03.2020 bis 09.04.2020. Die Einschränkungen durch die Coronapandemie führten während der Offenlage zu Änderungen in der Zugänglichkeit zum Rathaus. Aus diesem Grunde wird der Planentwurf erneut ausgelegt.

Das Grundstück Bahnhofstraße 62 soll neu genutzt werden. Das Bestandsgebäude soll abgerissen und durch ein Wohn- und Geschäftshaus ersetzt werden. Der Bestand auf dem nördlich angrenzenden Grundstück wird derzeit nicht überplant, sondern wie vorhanden festgesetzt.
Der Bereich Rathaus soll als Fläche für öffentliche Einrichtungen festgesetzt werden. Der Bebauungsplan soll zum einen die Stellplätze im Bestand sichern und zum anderen die angedachte Erweiterung des Rathauses durch Anbau oder Aufstockung sichern

Der vorstehende Planentwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **27. April 2020 bis 27. Mai 2020 einschl.** in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 007, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar:

montags bis mittwochs		von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und	von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags		von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags		von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Aufgrund der Coronapandemie ist für die Einsichtnahme eine telefonische Anmeldung unter 02568/93000 (Zentrale) erforderlich. Sofern die o.g. Zeiten nicht mit den offiziellen Öffnungszeiten übereinstimmen, besteht auch hier die Möglichkeit einer telefonischen Anmeldung unter 02568/93000 (Zentrale).

Während der öffentlichen Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Heek. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor, da es sich um eine bereits bebaute Fläche im Innenbereich handelt, die neu genutzt werden soll.

Die Auslegung des Planentwurfes wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek bekannt gemacht.

Heek, den 14.04.2020
Gemeinde Heek
Der Bürgermeister
(Weilinghoff)

Bebauungsplan Nr. 78 Am Hohen Haus
a) Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege beschloss am 19.02.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung für den Bereich Burggarten einen Bebauungsplan im Sinne der §§ 30, 13a, BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 78 Am Hohen Haus“.

Der Geltungsbereich geht aus dem nachfolgenden Plan hervor.

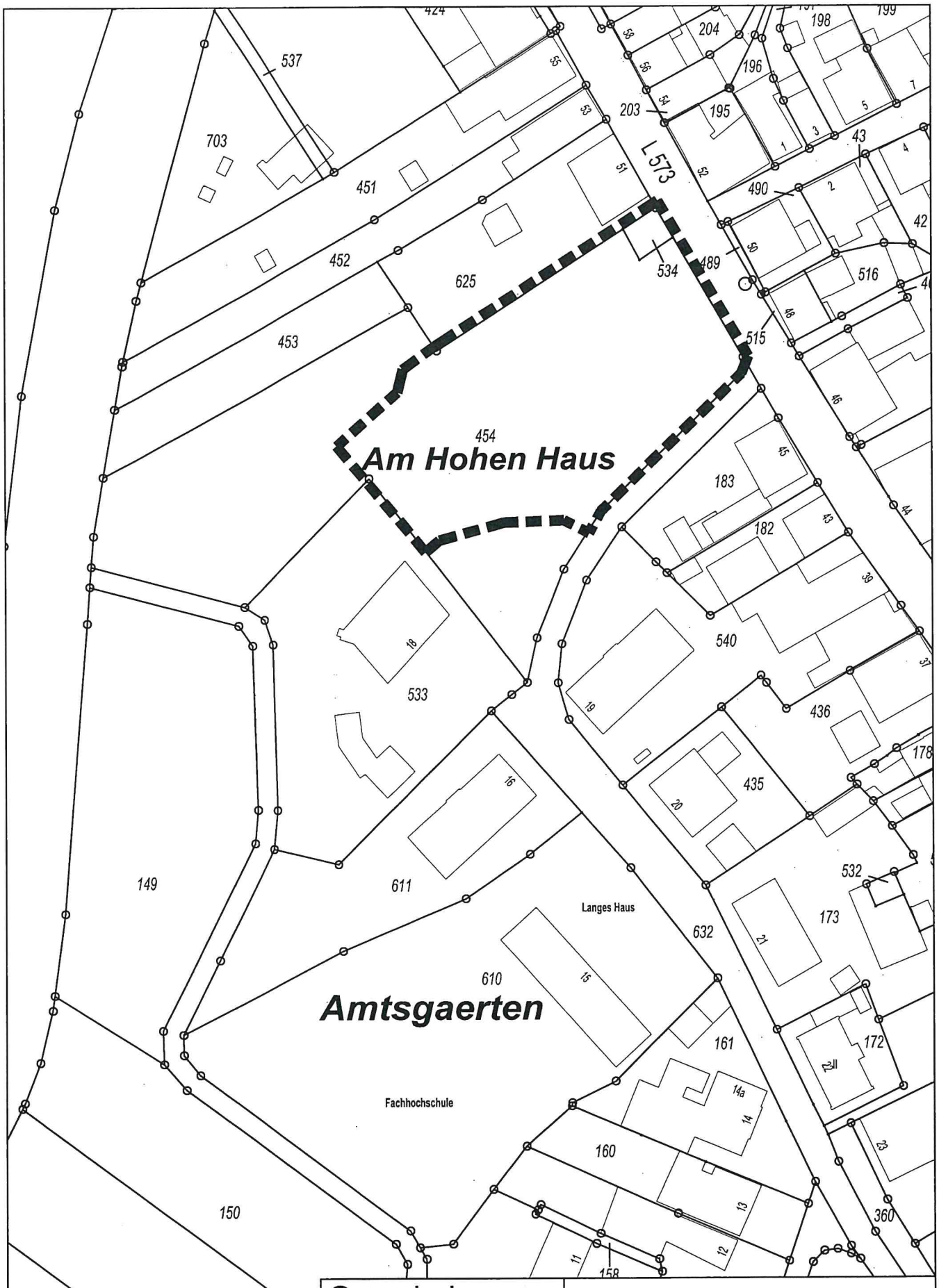

Gemeinde Heek

Fachbereich 4 -Planen, Bauen und Verkehr -
- Infrastruktur und Tiefbau -
Bahnhofstr. 60 ◦ 48619 Heek
Tel.: 02568/9300-0 ◦ Fax: 02568/9300-38

Maßstab:	Format:	Datum:
1 : 1.000	A4	11.02.2020

Bebauungsplan Nr. 78
Am Hohen Haus

Planbezeichnung:

Lageplan

Geltungsbereich

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses vom 19.02.2020 zum Bebauungsplan Nr. 78 „Am Hohen Haus“ stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege vom 19.02.2020 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der derzeitig gültigen Fassung verfahren.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 78 „Am Hohen Haus“ wird hiermit angeordnet.

Heek, den 14.04.2020

Der Bürgermeister

(Weilinghoff)

b) Erneute Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Am Hohen Haus“ beschlossen.

Die erste Auslegung des Planentwurfes erfolgte vom 09.03. bis 09.04.2020. Die Einschränkungen durch die Coronapandemie führten während der Offenlage zu Änderungen in der Zugänglichkeit zum Rathaus. Aus diesem Grund wird der Planentwurf erneut ausgelegt.

Die Eigentümerin des Areals am Hohen Haus in Nienborg plant, im Bereich des ehemaligen Burggartens eine Bebauung mit insgesamt drei zweigeschossigen Wohngebäuden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden weiterhin noch folgende weitere Ziele verfolgt:

- Schaffung von öffentlichen Parkplätzen entlang der Hauptstraße
- Erschließung des Burggartens durch einen öffentlichen Fußweg zum Langen Haus
- Visuelle Erschließung des Hohen Hauses von der südöstlichen Seite (Hauptstraße und Burg)

Der vorstehende Planentwurf mit Begründung und Artenschutzgutachten liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **27. April 2020 bis 27. Mai 2020 einschl.** in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 007, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar:

montags bis mittwochs		von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und	von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags		von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags		von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Aufgrund der Coronapandemie ist für die Einsichtnahme eine telefonische Anmeldung unter 02568/93000 (Zentrale) erforderlich. Sofern die o.g. Zeiten nicht mit den offiziellen Öffnungszeiten übereinstimmen, besteht auch hier die Möglichkeit einer telefonischen Anmeldung unter 02568/93000 (Zentrale).

Während der öffentlichen Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Heek. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen zum jetzigen Zeitpunkt vor:

Art der vorhandenen Information	**Urheber**	**Thematischer Bezug**
Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1	Friedrich Pfeifer, Ahaus	Aussagen zu Vegetation, Fledertieren, Vögeln und Amphibien/ Reptilien
Bodengutachten/ Baugrundgutachten	Schleicher & Partner, Gronau	Aussagen zur Bodenbeschaffenheit und Baugrund
Klimaschutz	Schemmer, Wülfing & Otte, Begründung zum Bebauungsplan	Auswirkungen auf das Klima

Die Auslegung des Planentwurfes wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek bekannt gemacht.

Heek, den 14.04.2020
Gemeinde Heek
Der Bürgermeister

(Weilinghoff)

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung des Aufhebungserlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 14.04.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Heek vom 17.03.2020 zur Untersagung des Zutritts zu den Betreuungsangeboten in der Gemeinde Heek wird aufgehoben.

2. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Heek vom 18.03.2020 zu Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen wird aufgehoben.

3. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Heek vom 23.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

4. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Heek vom 03.04.2020 zur Schließung der Schule in der Gemeinde Heek wird aufgehoben.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Heek in Kraft.

6. Auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 22.03.2020, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.03.2020 und die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) vom 02.04.2020 wird hingewiesen.

Begründung:

Die Sachverhalte, die in den unter Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die unter Ziff. 6 genannten Verordnungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales geregelt. Um eine einheitliche und klare Rechtslage zu erreichen werden die genannten Regelungen der Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen aufgehoben.

Heek, 16.04.2020
Der Bürgermeister

(Franz-Josef Weilinghoff)